

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Thering
und Dennis Gladiator (CDU) vom 26.01.23

und Antwort des Senats

Betr.: Die entsetzliche Messerattacke im Regionalzug von Kiel nach Hamburg:
Was ist über den Tatverdächtigen bekannt?

Einleitung für die Fragen:

Am Nachmittag des 25. Januar 2023 verloren im Regionalzug zwischen Kiel und Hamburg zwei junge Menschen auf entsetzliche Weise ihr Leben; mehrere weitere wurden durch die Messerattacke eines 33-jährigen Angreifers teils schwer verletzt. Der mutmaßliche Täter soll sich Medienberichten zufolge vom 20. Januar 2022 bis zum 19. Januar 2023 in Hamburg wegen eines Messerangriffs am 18. Januar 2022 in Untersuchungshaft befunden haben. „Die Tat ereignete sich demnach am 18. Januar 2022 in der Schlange vor einer Essensausgabe für Wohnungslose. [REDACTED] habe auf einen anderen Mann mehrfach eingestochen. Die Verletzungen seien „potenziell lebensgefährlich“ gewesen, sagte Wantzen. [REDACTED] gab damals an, er habe vor der Tat in großen Mengen Kokain, Heroin und Alkohol konsumiert. Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg verurteilte [REDACTED] im August 2022 zu einem Jahr und einer Woche Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung und Diebstahls. Auch ein psychiatrischer Sachverständiger sei beauftragt worden. „Es ist ausgeschlossen worden, dass Drogen- und Alkoholeinfluss zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit geführt haben“, sagte Wantzen.“, berichtet „DER SPIEGEL“. Das Opfer aus dem Januar 2018 trug fünf Stichverletzungen am Arm davon, daneben oberflächliche Stichverletzungen am Hals sowie eine fünf Zentimeter lange Wunde an der Hand. Da das Urteil des Amtsgerichts bislang noch nicht rechtskräftig war und die Dauer der Untersuchungshaft nahezu das verhängte Strafmaß erreichte, wurde der Haftbefehl vom Landgericht Hamburg wegen Unverhältnismäßigkeit aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Auf Anregung der zuständigen Behörde war der zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand einer Selbstbefassung des Ausschusses für Justiz und Verbraucherschutz. Insoweit verweist der Senat ergänzend zu den nachstehenden Antworten auf das im Wortlaut geführte Ausschussprotokoll der Sitzung am 2. Februar 2023.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: Welche Informationen liegen über den mutmaßlichen Täter vor? (Bitte Alter, Herkunft, aufenthaltsrechtlichen Status und rechtskräftige Verurteilungen angeben.)

Frage 2: Seit wann befand er sich in Deutschland?

Frage 3: *Wo lebte der mutmaßliche Täter zuletzt?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Der Tatverdächtige wurde nach den Erkenntnissen der zuständigen Behörden im Mai 1989 geboren und wuchs im Gazastreifen auf. Er ist ledig, kinderlos und reiste 2014 nach Deutschland ein.

In Hamburg wurde der Tatverdächtige am 20. Januar 2022 festgenommen und befand sich vom 21. Januar 2022 bis zum 19. Januar 2023 in Untersuchungshaft – die ersten Tage in der Untersuchungshaftanstalt, dann in der Justizvollzugsanstalt Billwerder. Der Haftbefehl war wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung in zwei Fällen erlassen worden. Wegen dieser Taten und einer weiteren, nämlich eines Ladendiebstahls, hat die Staatsanwaltschaft Hamburg am 19. April 2022 Anklage gegen [REDACTED] beim Amtsgericht St. Georg (Strafrichter) erhoben.

Das Amtsgericht St. Georg hat [REDACTED] daraufhin am 18. August 2022 wegen gefährlicher Körperverletzung sowie Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und einer Woche verurteilt.

Der Tatverdächtige legte dagegen Rechtsmittel ein und verblieb in Untersuchungshaft. Mit Beschluss vom 19. Januar 2023 hat das Landgericht Hamburg den Haftbefehl aufgehoben, nachdem die erstinstanzlich gegen den Tatverdächtigen verhängte Freiheitsstrafe nach der Feststellung des Landgerichts durch den Vollzug der Untersuchungshaft fast vollständig vollstreckt war. Die Untersuchungshaft kann nicht länger sein als die angeordnete Strafe. Aufgrund der landgerichtlichen Anordnung musste die Justizvollzugsanstalt Billwerder den Tatverdächtigen unverzüglich entlassen. Es gab keine rechtliche Grundlage dafür, ihn länger festzuhalten oder ihm Auflagen oder Weisungen zu erteilen.

Vor seiner Inhaftierung war der Tatverdächtige zuletzt ohne festen Wohnsitz. Unmittelbar im Anschluss an seine Entlassung, also gleich am ersten Abend, hat er das Hamburger Winternotprogramm in Anspruch genommen.

Die ausländerrechtliche Zuständigkeit liegt bei der Ausländerbehörde (ABH) in Kiel und somit außerhalb des Verantwortungsbereichs des Senats und der parlamentarischen Kontrolle der Bürgerschaft und wird daher auch vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfasst. Die Stadt Kiel hat unter der Überschrift „Bisherige Erkenntnisse der Kieler Zuwanderungsabteilung zum mutmaßlichen Täter des tödlichen Messerangriffs in einem Zug“ unter anderem Informationen zum ausländerrechtlichen Status des Tatverdächtigen veröffentlicht (https://www.kiel.de/de/politik_verwaltung/meldung.php?id=123411).

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Ist er im Zuge seiner Untersuchungshaft psychisch auffällig geworden?*

Falls ja, inwiefern und welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Frage 5: *Stand der mutmaßliche Täter unter Betreuung?*

Falls ja, seit wann und auf wessen Veranlassung?

Frage 6: *Wurde der mutmaßliche Täter bereits nach § 1906 BGB oder §§ 8 fortfolgende des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG) untergebracht?*

Falls ja, wann und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:

Der Tatverdächtige war in der Untersuchungshaft psychisch auffällig. Er wurde daher regelmäßig und anlassbezogen von einem Psychiater aufgesucht, der auch kurz vor der Entlassung des Tatverdächtigen keine Fremd- und keine Selbstgefährdung festgestellt hat.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wie stellt sich der Sachverhalt des Messerangriffs vom 18. Januar 2022, der zur Verurteilung durch das Amtsgericht im August 2022 führte, im Einzelnen dar?*

Frage 8: *War die Berufungsverhandlung vor dem Landgericht bereits terminiert?
Falls ja, für wann?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Das Amtsgericht St. Georg hat in seinem Urteil folgenden Sachverhalt festgestellt:

Am 18. Januar 2022 gegen 9.40 Uhr hielt sich der Angeklagte vor der Einrichtung „Herz As“ in Hamburg auf. Nach einem Wortwechsel mit zwei männlichen Personen sprang der Angeklagte einer der Personen (im Folgenden: Geschädigter) auf den Rücken und schlug diesen mit der Faust gegen den Kiefer. Sodann zog der Angeklagte ein Klappmesser und stach mehrfach auf den Geschädigten ein, während dieser seine Hände schützend vor den Körper hielt. Sodann floh der Angeklagte vom Tatort.

Der Geschädigte trug mehrere Stichverletzungen im rechten Arm davon. Ferner hatte der Geschädigte eine Wunde am linken Arm sowie oberflächliche Schnittverletzungen am Hals und eine Wunde am Handgelenk. Letztere ging mit einer Nervenschädigung einher. Der Geschädigte musste acht Tage stationär behandelt werden. Die Stiche und Schnitte waren generell dazu geeignet, das Leben des Geschädigten zu gefährden, was der Angeklagte billigend in Kauf nahm. Der Angeklagte konsumierte vor der Tat eine nicht mehr genau feststellbare Menge Whiskey, Heroin und Kokain.

Im Rahmen der Hauptverhandlung war vom Amtsgericht St. Georg ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit bei Begehung der mutmaßlichen Taten aus der Anklageschrift in Auftrag gegeben worden. In der Hauptverhandlung sind sowohl der Sachverständige als auch das Gericht übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass bei dem Angeklagten keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vorlag und schon deswegen nicht die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung oder einer Entziehungsanstalt vorlagen.

Die Berufungsverhandlung war noch nicht terminiert.

Frage 9: *Welche sonstigen Behörden waren mit dem mutmaßlichen Täter befasst?*

Antwort zu Frage 9:

Neben der Behörde für Inneres und Sport sowie der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz beziehungsweise ihrer jeweils nachgeordneten Bereiche waren das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamts Eimsbüttel, im Zusammenhang mit einem Antrag des Tatverdächtigen in der Untersuchungshaft, sowie die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (bezüglich der Nutzung des Winternotprogramms von F&W Fördern und Wohnen AöR) mit dem Tatverdächtigen befasst.